

Stand: Juli 2020

Handynutzungsordnung am DZG (in Bezug auf Art. 56 Abs. 5 BayEUG)

In Artikel 56 Absatz 5 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes ist hinsichtlich mobiler Endgeräte und digitaler Speichermedien Folgendes geregelt:

¹Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. ²Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. ³Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

Da es im schulischen Alltag immer wieder Missverständnisse bezüglich der Nutzung von mobilen Endgeräten und sonstigen digitalen Speichermedien (im Folgenden unter dem Begriff Handy zusammengefasst) gibt, legt das Schulforum folgende Regelungen fest:

1. Das Handy darf während des Unterrichts mitgeführt werden, es verbleibt aber ausgeschaltet in der Schultasche.
2. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von anderen Personen oder „Selfies“ sind grundsätzlich verboten. Zu Unterrichtszwecken kann die unterrichtende Lehrkraft Ausnahmen festlegen.
3. Bei außerunterrichtlichen, schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten) gilt diese Regelung auch, es sei denn, die begleitenden Lehrkräfte legen Abweichungen fest.
4. Bei einem Verstoß gegen die Schulordnung, diese Nutzungsordnung oder die Anordnung einer Lehrkraft kann das Handy bis Unterrichtsschluss einbehalten werden. Bei schwerwiegenden Vergehen oder bei wiederholtem Missbrauch können härtere Maßnahmen ergriffen werden.
5. Besteht der Verdacht, dass mit dem Handy strafbare Inhalte erstellt, gespeichert oder getauscht werden, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet.

Ausnahmsweise ist es den Schülern der Oberstufe (Q11, Q12) erlaubt, das Handy im Oberstufenzimmer und im Arbeitsbereich zu nutzen, sofern obige Regelungen eingehalten werden.

Ergänzend weist das Schulforum im Sinne einer Konfliktvermeidung zusätzlich auf Folgendes hin:

Über Artikel 56 Absatz 5 BayEUG hinaus kann die außerschulische Mobiltelefon- oder Internetnutzung (schul-)rechtlich durchaus relevant werden, wenn z. B. in sogenannten Klassenchats Inhalte kommuniziert und verbreitet werden, die die pädagogische Arbeit der Schule oder das Klassen- und Unterrichtsklima stören.

Gemäß kultusministerieller Bekanntmachung hat die Schule unter anderem unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass Straftaten wie schwere Fälle von Mobbing, Cybermobbing oder politisch motivierte Taten geplant werden oder verübt worden sind.

Erziehungsberechtigte tragen also hohe Verantwortung, wenn sie ihren Kindern die Geräte zur Verfügung stellen und deren Nutzung zustimmen. Sie sind aus juristischer Sicht haftbar für das Online-Verhalten ihres Kindes (vgl. einschlägige Rechtsprechung) und somit verpflichtet, regelmäßig die Nutzung zu überprüfen. Wir bitten daher die Erziehungsberechtigten, mit ihren Kindern immer wieder das Gespräch über deren „Handynutzung“ zu suchen und sicherzustellen, dass nur altersgemäß freigegebene Software genutzt und keine rechtlich unerlaubten und/oder moralisch bedenklichen Inhalte kommuniziert werden. Sie schützen damit ihre Kinder und die Schülerinnen und Schüler vor schädlichen Einflüssen, aber auch sich selbst vor rechtlichen Konsequenzen.

Das Schulforum des Dominikus-Zimmermann-Gymnasiums